

## **1. Allgemeine Erläuterungen**

### **Gesetzesgrundlagen nach KVG**

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) kennt zwei verschiedenartige Verfahren, welche sich innerhalb der sozialen Krankenversicherung ergeben können:

Streitigkeiten zwischen einem Krankenversicherer und einer versicherten Person werden via einer Verfügung geregelt und anschliessend dem kantonalen und eidgenössischen Versicherungsgericht zur Beurteilung unterbreitet (vgl. KVG Artikel 80, 85 bis 88 sowie 91).

Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern (vorliegend also Krankenversicherungen und ErgotherapeutInnen) können direkt dem kantonalen Schiedsgericht und anschliessend dem Eidgenössischen Versicherungsgericht unterbreitet werden (vgl. KVG Artikel 89 und 91). Mit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes ist ab 1996 die Pflicht dahin gefallen, vor der schiedsgerichtlichen Beurteilung eine Paritätische Vertrauenskommission anzurufen. Nachdem sich die PVK in der Vergangenheit aber bestens bewährt hat, sind die Vertragspartner EVS / SRK und santésuisse (ehemals KSK) übereingekommen, diese Institution weiter aufrechtzuerhalten und so auch zu einer besseren Umsetzung der Gesetzes- und Vertragsbestimmungen beizutragen (vgl. Artikel 10 des Tarifvertrages EVS/SRK-KSK sowie die separate Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission). Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Ergotherapietarifs ergeben.

### **Aufgaben / Kompetenzen der PVK**

Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) ist nur dann zuständig, wenn ein Versicherer und ein Ergotherapeut / eine Ergotherapeutin einen Streitfall haben, welcher sich aus der konkreten Umsetzung des Tarifvertrages ergibt. Die PVK ist somit weder eine Auskunftsstelle noch eine Klagemauer genereller Natur.

Im Gegensatz zu den Gerichtsinstanzen besitzt die PVK keine hoheitliche Gewalt. Sie kann Schlichtungsvorschläge unterbreiten, welche aber nur dann verbindlich werden, wenn beide Parteien sie akzeptieren.

Die PVK wird einen Schlichtungsvorschlag auch dann unterbreiten, wenn sich eine Partei gar nicht oder ungenügend zur Sachlage äussert. Im Verfahren vor Schiedsgericht/dem Eidgenössischen Versicherungsgericht können den Parteien sowohl Fristen als auch weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden (Einreichung von Beweismitteln, Unterlagen etc.). Für das Verfahren vor der PVK werden keine Kosten erhoben, ausser bei mutwillig handelnden Parteien.

## **2. Verfahrensablauf vor der PVK**

Nach der Einreichung der Unterlagen bei der PVK wird zunächst der Gegenpartei die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu beziehen und ihre Sicht der Dinge darzulegen. Falls nötig, werden zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte durch die PVK angefordert, oder es wird auf mangelhafte Unterlagen hingewiesen.

Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen (vgl. Punkt 6 der Vereinbarung über die PVK).

**Falls ein Verfahren an ein Schiedsgericht oder an das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) weitergezogen wird, ist die PVK von den Parteien über die Urteile zu informieren.**

## **Informationsblatt zu den Verfahren der PVK-Fälle ErgotherapeutInnen- Verband Schweiz / Schweizerisches Rotes Kreuz - santésuisse**

### **Adresse PVK:**

*Sekretariat PVK, santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn*

### **Folgende Angaben müssen vorhanden sein:**

- Koordinaten Leistungserbringer
- Koordinaten Krankenversicherung
- Angaben Patient/in
- Angaben behandelnder Arzt
- Problemstellung mit Antrag: was ist durch die PVK zu klären? Welche Antwort wird von der PVK erwartet?

2018/ap